

**Antrag der Fraktion der CDU****Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen**

Zur Beschleunigung öffentlicher Investitionen in der Wirtschaftskrise hat die Bundesregierung begrenzt auf die Jahre 2009 und 2010 ein vereinfachtes Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge (VOB/A) sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A und VOF) unterhalb der EU-Schwellenwerte beschlossen. Die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben wurden damit befristet für zwei Jahre deutlich erhöht. Im Land Bremen wurden die Verfahrensvorschriften im Bremischen Landesvergabegesetz durch das im März 2009 von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz zur Erleichterung von Investitionen angepasst. Das Gesetz galt vorerst bis zum 31. Dezember 2010 und wurde durch die Bürgerschaft (Landtag) am 24. Februar 2011 mit Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2011 erneut beschlossen.

Das vereinfachte Vergabeverfahren hat sich aus Sicht aller Verfahrensbeteiligten bewährt. Dies ist auch das Ergebnis eines Gutachtens der Firma „Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom September 2011. Die Vereinfachungsmaßnahmen haben dazu beigetragen, öffentliche Auftragsvergaben zu beschleunigen und effizienter durchzuführen. Öffentliche Investitionen konnten so schneller auf den Weg gebracht werden. Für die ortsansässigen Handwerksbetriebe führt das vereinfachte Vergabeverfahren zu einer höheren Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben und zu sinkenden Verfahrenskosten.

Befürchtungen hinsichtlich eines nicht ausreichenden Maßes an Transparenz und Wettbewerb haben sich hingegen nicht bewahrheitet. Eine aktuelle Erhebung von Immobilien Bremen kommt zu dem Ergebnis, dass die Einheitspreise in Bremen durch das vereinfachte Vergabeverfahren nicht gestiegen sind.

Zwischenzeitlich hat die Amtschefkonferenz (Wirtschaftsstaatssekretäre der Bundesländer und des BMWi) beschlossen, dass der Bund-/Länderausschuss „Öffentliches Auftragswesen“ zur nächsten Sitzung der Wirtschaftsministerkonferenz im Frühjahr 2012 Vorschläge für eine bundesweite Verschlankung der Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte mit einheitlichen Auftragswertgrenzen auf erhöhtem Niveau vorlegen soll. Da der dafür notwendige Abstimmungsprozess jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, hat beispielsweise Niedersachsen im Rahmen einer Interimslösung seine höheren Wertgrenzen Ende November 2011 in modifizierter Form bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Da öffentliche Auftraggeber bei beschränkten Ausschreibungen dahin tendieren, vorrangig regional ansässige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, besteht die Gefahr, dass bremische Unternehmen weniger Aufträge aus dem niedersächsischen Umland erhalten. Demgegenüber befinden sich die bremischen Unternehmen durch die in Bremen auf der Grundlage des Tariftreue- und Vergabegesetzes stattfindenden öffentlichen Ausschreibungen regelmäßig in Konkurrenz zu den Unternehmen aus Niedersachsen.

Damit bremische Handwerker im Wettbewerb mit niedersächsischen Handwerksbetrieben keine Nachteile erleiden, soll das Bremische Gesetz zur Erleichterung von Investitionen erneut beschlossen werden und bis zum 31. Dezember 2012 gelten. Damit werden die erhöhten Wertgrenzen für die Vergabe öffentliche Aufträge im

Land Bremen fortgeschrieben, bis die neuen bundeseinheitlichen Vergaberegeln greifen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

## **Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen**

### § 1

#### Zweck; Anwendungsvorrang

Dieses Gesetz dient der Stabilisierung der konjunkturellen Erholung mittels beschleunigter Umsetzung von Investitionen durch eine erleichterte Vergabe. Entgegenstehende vergaberechtliche Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn von der Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens nach § 2 Gebrauch gemacht wird.

### § 2

#### Erleichterte Verfahren

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Beachtung der Verdingungsordnung für Leistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen anordnen, werden mit der Maßgabe angewendet, dass der öffentliche Auftraggeber ohne Nachweis eines Ausnahmestatbestandes

1. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
2. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung,
3. öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 50.000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
4. öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung

vergeben darf.

An einer freihändigen Vergabe sind ab einem Auftragswert von 10.000 Euro im Regelfall mindestens vier Bieter zu beteiligen. An einer beschränkten Ausschreibung sind ab einem Auftragswert von 10.000 Euro im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen. Die Unterschreitung der Anzahl der zu beteiligenden Bieter nach den Sätzen 2 und 3 bedarf einer gesonderten schriftlichen Begründung in der Vergabeakte.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu eröffnen.

(3) Wird von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht, so veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber bei einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro die beabsichtigten Vergaben in angemessener Zeit vor der Zuschlagsentscheidung, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Internetportal der Freien Hansestadt Bremen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Art und Umfang der Leistungen,
6. Zeitraum der Ausführung.

(4) Die Veröffentlichung nach Absatz 3 ist nach der Zuschlagserteilung um den Namen des beauftragten Unternehmens zu ergänzen. Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

(5) Werden Zuschüsse oder Zuwendungen nach der Maßgabe von Nebenbestimmungen über die Mittelverwendung gewährt, ohne dass der Empfänger der Leistung hierdurch öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, so sehen diese Nebenbestimmungen vor, dass der Empfänger der Mittel vom erleichterten Verfahren bei der Auftragserteilung gemäß der Absätze 1 und 2 ebenfalls Gebrauch machen darf. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Empfänger von Mitteln nach diesem Absatz.

### § 3

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Jörg Kastendiek, Frank Imhoff, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU